

Amtliches Kreis-Blatt für den Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis-Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einspaltige Zeile oder deren Raum 20 Pfg.,
Zusatzzeile 10 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 26.
In Bad Ems: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Diez und Bad Ems.
Verantw. f. d. Schriftl. Nisch. Hein, Bad Ems

Nr. 290

Diez, Samstag den 15. Dezember 1917

57. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Nachtragsbekanntmachung

Nr. W. I. 1070/10. 17. R. R. A.

zu der Bekanntmachung Nr. W. I. 1772/5. 17.
R. R. A. vom 1 Juli 1917, betreffend Beschlag-
nahme und Höchstpreise von Tierhaaren, deren
Abgängen und Abfällen sowie Abfällen und
Abgängen von Wollfellen, Haarfellen u. Pelzen.

Vom 15. Dezember 1917.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des
Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1881 in
Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-
Gesetzbl. S. 813) — in Bayern auf Grund der Allerhöchsten
Verordnung vom 31. Juli 1914, den Uebergang der voll-
ziehenden Gewalt auf die Militärbehörden betreffend —,
des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914
(Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember
1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516), der Bekanntmachungen über
die Änderungen dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915
(Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. März 1916 (Reichs-Ge-
setzbl. S. 183) und vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl.
S. 253), ferner — auf Ersuchen des Kriegsministeriums —
auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung
von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-
Gesetzbl. S. 376) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit
dem Bemerkens, daß Zuwiderhandlungen gemäß den in der
Anmerkung*) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden,
sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere
Strafen angedroht sind. Auch kann der Betrieb des Han-
delsgewerkes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung
unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September
1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geld-
strafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen
wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auf-
fordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden,
oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;

3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2,
§ des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, Ver-
seitschaft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Ver-
kauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind,
nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise fest-
gesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheim-
licht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise
erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nr. 1 oder
2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages
zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist
oder in den Fällen der Nr. 2 überschritten werden sollte;
übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf
ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die
Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt
werden.

In den Fällen der Nummer 1 und 2 kann neben der
Strafe angeordnet werden, daß die Beurteilung auf Kosten
des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben
Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte er-
kannt werden.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände,
an die sich die strafbare Handlung bezieht erkannt werden,
ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe
bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1.
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand Verseits-
schaft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder
kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Gewerks-
geschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände
zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwider-
handelt

Artikel I.

§ 1 Ziffer 1 der Bekanntmachung Nr. W. I. 1772/5.
17. R. R. A. erhält folgenden Wortlaut:

1. Tierhaare jeder Art, einschließlich tierischer Borsten,
auch in Mischungen untereinander oder mit anderen
Spinnstoffen,
§ 1: c fällt weg.

Artikel II.

§ 4 Absatz 2 der Bekanntmachung Nr. W. / 1. 1772/5.
17. R. R. U. erhält folgenden Wortlaut:

Erlaubt bleibt jedoch die Veräußerung und Lieferung an solche Personen oder Firmen, welche sich lediglich mit dem Fermentieren (nicht dem Aussondern und Zureichten), Waschen und Trocknen der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände beschäftigen.

Artikel III.

§ 5 Absatz 1 der Bekanntmachung Nr. W. / 1. 1772/5.
17. R. R. U. erhält folgenden Wortlaut:

Trotz der Beschlagnahme ist das Fermentieren (nicht das Aussondern und Zureichten), Waschen und Trocknen der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände gestattet.

Artikel IV.

Diese Bekanntmachung tritt am 15. Dezember 1917 in Kraft.

Frankfurt (Main), den 15. Dezember 1917.

Stellvertretendes Generalkommando
18. Armee-Korps.

Nr. Bst. (L) 169/11. 17. KRA.

Bekanntmachung betr. Beschlagnahme und Bestandsanmeldung von Arbeiterschuhzeug.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (S.-S. S. 451 ff.) in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (R.-G.-Bl. S. 813) betr. Abänderung des Belagerungszustandsgesetzes wird hiermit nachstehende Verordnung zur Kenntnis gebracht:

I.

Es werden beschlagnahmt:

1. sämtliche für Arbeiter und Arbeiterinnen bestimmte oder geeignete Schuhe und zwar a) Bollederschuhe (sog. Grubenschuhe); b) Lederschuhe mit Holzsohlen und c) sogenannte Ersatzschuhe, letztere bestehend aus Holzsohle und Oberschuh, hergestellt teils aus Leder, teils aus Ersatzstoffen, soweit sie sich im Gewahrsam von Personen, Gesellschaften, Genossenschaften befinden, die mit dem Verkauf von Schuhwaren befaßt sind und im Bezirk des 18. Armee-Korps ihren Wohnsitz oder ihre geschäftliche Niederlassung haben;
2. die zu I 1 genannten Sachen, die sich im Gewahrsam von Rüstungsbetrieben befinden, die im Bezirk der Kriegsamtsstelle Frankfurt (Main) und der Kriegsamtsstelle Siegen belegen und von diesen als Rüstungsbetriebe im Sinne der Zulagenernährung anerkannt sind.

Vorräte der genannten Art, die in fremden Speichern, Lagerräumen und anderen Aufbewahrungsräumen lagern, gelten, falls der Verfügungsberechtigte seine Vorräte nicht unter eigenem Verschluß hält, bei den Inhabern der betr. Aufbewahrungsräume als beschlagnahmt.

II.

Die beschlagnahmten Vorräte verbleiben in den Lagerräumen und sind tunlichst besonders aufzubewahren. Es ist ein Lagerbuch einzurichten, aus welchem jede Aenderung der Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Militär- und Polizeibehörden ist die Prüfung des Lagers und des Lagerbuches jederzeit zu gestatten.

III.

Die beschlagnahmten Vorräte sind unverzüglich zahlenmäßig getrennt nach Bollederschuh, Lederschuh mit Holzsohle und Ersatz-Arbeits-Schuhen der Kriegsamtsstelle Frankfurt (Main) anzumelden.

IV.

Die Abgabe der beschlagnahmten — auch der in Gewahrsam der zu Ziffer I 2 genannten Rüstungsbetriebe befindlichen — Vorräte darf in Abänderung der bisher geltenden Bestimmungen nur erfolgen gegen besondere, von der Kriegsamtsstelle Frankfurt (Main) verausgabte und mit deren Stempel versehene Ausweise deren Bordruck ordnungsmäßig ausgefüllt ist. Die Ausweise tragen verschiedene Farben und Bezeichnungen: gelb für Bollederschuh, Buchstaben A, blau für Lederschuh mit Holzsohle, Buchstaben B, rosa für Ersatz-Arbeits-Schuhe, Buchstaben C.

Die gegen Schuhe ausgetauschten Ausweise sind sorgfältig aufzubewahren und der Kriegsamtsstelle zum 1. jeden Monats einzusenden.

V.

Diese Verfügung tritt mit Beginn des 15. 12. 17. in Kraft.

VI.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre wird bestraft, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, wer vorstehende Verordnung übertritt oder zu solcher Übertretung auffordert oder anreizt. Bei Vorliegen mildernder Umstände kann auf Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark erkannt werden.

Frankfurt a. M., den 14. Dezember 1917.

XVIII. Armee-Korps.
Stellvertretendes Generalkommando.

Der stellv. Kommandierende General:
Niedel,
Generalleutnant.

Bekanntmachung über die Einschränkung des Verbrauchs elektrischer Arbeit.

Auf Grund der Bekanntmachung über Elektrizität und Gas sowie Dampf, Druckluft, Heiß- und Leitungswasser vom 21. Juni 1917 (R.-G.-Bl. S. 543) und der §§ 1, 3 und 6 der Bekanntmachung über Elektrizität und Gas, sowie Dampf, Druckluft, Heiß- und Leitungswasser vom 3. Oktober 1917 (R.-G.-Bl. S. 879) wird bestimmt:

§ 1.

Verbrauchsregelung.

a) Der Verbrauch elektrischer Arbeit wird eingeschränkt sowohl bei den Verbrauchern, die sie von einem Stromversorgungsbetrieb beziehen, als auch bei denen, die sie in eigener Anlage (Einzelanlage) erzeugen.

b) Der Verbrauch wird für alle Verbraucher von elektrischer Arbeit, also auch für kriegsnotwendige Betriebe, eingeschränkt, und zwar im allgemeinen auf 80 Prozent des Verbrauchs im gleichen Monat des Kalenderjahres 1916. Ist der Verbrauch im Vergleichsmonat aus besonderen Gründen außergewöhnlich gewesen, so kann ein anderer Zeitraum zugrunde gelegt werden. Erfolgt die Ableitung des Elektrizitätszählers an anderen Tagen als am Monatsersten, so sind die bisher üblichen Ablesenzeiträume für die Bemessung der Einschränkung maßgebend.

c) Es bleibt vorbehalten, einzelne Verbraucher in stärkerem Maße als auf 80 Prozent des Verbrauchs von 1916 einzuschränken.

d) Kriegsnotwendige Betriebe, deren Verbrauch infolge von Erweiterungen gegenüber dem des gleichen Monats des Jahres 1916 wesentlich gestiegen ist, werden auf 80 Prozent des Durchschnittsverbrauchs der Monate August, September und Oktober 1917 eingeschränkt. Können bei besonders kriegsnotwendigen Betrieben die Verbrauchszahlen bezw. die Durchschnittszahlen von August bis Oktober 1917 zum Vergleich nicht herangezogen werden, so wird der Verbrauch nach billigem Ermessen geregelt.

e) Für Betriebe, die besonders kriegsnotwendig oder im Interesse des öffentlichen Lebens und der öffentlichen Sicherheit dringend notwendig sind, kann auf Antrag die Einschränkung des Verbrauches elektrischer Arbeit teilweise oder ganz außer Kraft gesetzt werden. Von jeder derartigen Genehmigung ist dem Reichskommissar für die Kohlenverteilung Mitteilung zu machen.

f) Verbraucher, die vor Inkrafttreten dieser Bekanntmachung bereits Einschränkungen des Verbrauches elektrischer Arbeit vorgenommen hatten, können Berücksichtigung bei Durchführung der Bestimmungen dieser Bekanntmachung beantragen.

g) Die Regelung des Verbrauchs, bei neu hinzutretenden Abnehmern die Festsetzung des zulässigen Verbrauchs, erfolgt für kriegsnotwendige Betriebe durch die Kriegsamtstelle (§ 7), für alle übrigen Verbraucher durch die Kommunalbehörde (§§ 5, 8), in beiden Fällen im Einvernehmen mit dem Vertrauensmann (§ 4). Bei der Durchführung sind die vom Reichskommissar für die Kohlenverteilung herausgegebenen Richtlinien zu befolgen. Kommt eine Einigung zwischen dem Vertrauensmann und der Kriegsamtstelle bzw. Kommunalbehörde nicht zustande, so entscheidet der Reichskommissar für die Kohlenverteilung.

h) Kleinverbraucher werden von der Einschränkung des Verbrauches elektrischer Arbeit nicht betroffen, sofern der Jahresverbrauch 250 Kilowattstunden nicht übersteigt. Die Kommunalbehörden sind berechtigt, für den von der Einschränkung nicht betroffenen Kleinverbrauch den örtlichen Verhältnissen entsprechend eine niedrigere Grenze festzusetzen oder mit Zustimmung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung den von der Einschränkung nicht betroffenen Verbrauch zu erhöhen.

i) Für Stromversorgungsunternehmen, die in ihrer Leistungsfähigkeit nicht erschöpft sind und bei deren Betrieb außerdem eine Ersparnis an Kohle oder Treiböl nicht möglich oder nicht notwendig ist (gewisse Wasserkraftanlagen, gewisse Braunkohlenwerke, gewisse mit Abfallprodukten betriebene Kraftwerke usw.), kann der Reichskommissar für die Kohlenverteilung auf Antrag die Bestimmungen dieser Bekanntmachung ganz oder teilweise außer Kraft setzen.

j) Sämtliche Anträge und Beschwerden, auch in den der Entscheidung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung vorbehaltenen Fällen, sind an den Vertrauensmann zu richten, der sich mit der Kriegsamtstelle bzw. mit der Kommunalbehörde in Verbindung setzt.

§ 2.

Neuanlüsse und Erweiterungen.

a) Neuanlüsse sowie Erweiterungen bestehender Anlagen dürfen nur auf Grund besonderer Genehmigung ausgeführt werden. Diese darf nur in dringenden Fällen und nur dann erteilt werden, wenn der Mehrbedarf an Kohle oder Treiböl sichergestellt ist, und wenn die Leistungsfähigkeit des Stromversorgungsunternehmens es zulässt.

b) Zuständig zur Erteilung der Genehmigung ist

1. bei Anslüssen bis zu 10 KW. und bei Erweiterung kleiner Anlagen bis auf diesen Anschlußwert der Vertrauensmann,
2. bei höherem Anschlußwert die Kriegsamtstelle im Einvernehmen mit dem Vertrauensmann. Kommt zwischen diesen eine Einigung nicht zustande, so entscheidet der Reichskommissar für die Kohlenverteilung.

§ 3.

Belastungsausgleich.

Die für die Einschränkung des Verbrauches elektrischer Arbeit zuständigen Stellen sind berechtigt, Maßnahmen zu treffen, die eine bessere zeitliche Verteilung der Belastung bezwecken.

§ 4.

Vertrauensmänner.

a) Für die in ihrem Bereich liegenden, von privater Seite betriebenen Stromversorgungsunternehmen ernannt

jede Kriegsamtstelle Vertrauensmänner, im Bedarfsfalle auch Stellvertreter. Sie weist jedem Vertrauensmann einen abgegrenzten Tätigkeitsbezirk zu. In diesem ist der Vertrauensmann nicht nur für die öffentlichen Elektrizitätswerke und die an sie angeschlossenen Verbraucher zuständig, sondern auch für die Einzelanlagen, jedoch nur soweit, als für diese nicht besondere Vertrauensmänner ernannt sind. Erstreckt sich der Verbrauchsbezirk eines Stromversorgungsunternehmens über die Bereiche mehrerer Kriegsamtstellen, so ernannt der Reichskommissar für die Kohlenverteilung den Vertrauensmann und gegebenenfalls Stellvertreter, wenn die beteiligten Kriegsamtstellen zu keiner Einigung gelangen.

b) Für vom Reich, einem Bundesstaat, einem Kommunalverband oder einer Gemeinde betriebene Stromversorgungsunternehmen und Einzelanlagen bezeichnet die Reichs-, Staats- oder Kommunalbehörde, der das Unternehmen unmittelbar untersteht, eine Dienststelle oder einen Beamten als Träger der Aufgaben des Vertrauensmannes. Die Dienststelle oder der Beamte ist dem Reichskommissar für die Kohlenverteilung und der Kriegsamtstelle zu benennen.

c) Bei Stromversorgungsunternehmen, die sich zum Teil in staatlichem oder kommunalem, zum anderen Teil in privatem Besitz befinden (gemischtwirtschaftliche Unternehmen), ist für das Verfahren bei Bestellung des Vertrauensmannes vorschlaggebend, ob der Vorsitzende des Aufsichtsrates Vertreter des Staates bzw. der Kommune oder Vertreter des beteiligten privaten Kapitals ist.

d) In der Regel sollen die technischen Leiter der Stromversorgungsunternehmen zu Vertrauensmännern ernannt werden. Soweit die Vertrauensmänner und ihre Stellvertreter nicht Reichs-, Staats- oder Kommunalbeamte sind, sind sie von der ernennenden Stelle auf ihre Obliegenheiten nach der Bekanntmachung des Bundesrats vom 3. Mai 1917 (R.-G.-Bl. S. 393) zu verpflichten. Dem Reichskommissar für die Kohlenverteilung ist von der erfolgten Bestellung sofort Anzeige zu erstatten.

e) Die Vertrauensmänner und die im Absatz b) genannten Dienststellen oder Beamten haben die Aufgabe,

1. mit den Kriegsamtstellen und den Kommunalbehörden bei der Durchführung der auf Grund dieser Bekanntmachung notwendigen Maßnahmen zusammenzuwirken,
2. die ihnen durch diese Bekanntmachung oder durch die Ortsvorschriften (§ 5) übertragenen Rechte und Pflichten auszuüben.

f) Die Vertrauensmänner üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 5.

Ortsvorschriften.

Die Kommunalbehörden, und zwar in Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern die Gemeindevorstände, im übrigen die Vorstände der Kommunalverbände, haben sobald wie möglich im Einvernehmen mit den Vertrauensmännern Vorschriften über die Einschränkung und die zweckmäßige Verteilung des Verbrauches elektrischer Arbeit zu erlassen, insbesondere über die Einschränkung für den Kleinverbrauch gemäß § 1 Abs. h dieser Bekanntmachung.

§ 6.

Anordnungen in dringenden Notfällen.

Ergibt sich bei einem Stromversorgungsunternehmen infolge Mangels an Brennstoff oder aus sonstigen Ursachen die unbedingte Notwendigkeit, schleunigst Einschränkungen des Verbrauches elektrischer Arbeit vornehmen zu müssen, so hat der Vertrauensmann die nach Lage des Falles erforderlichen Maßnahmen anzuordnen. Dem Verbraucher hat er tunlichst von der Durchführung Kenntnis zu geben. Den beteiligten Kommunalbehörden und Kriegsamtstellen hat er unverzüglich Meldung zu machen.

§ 7. Kriegsamtstellen.

An Stelle der Kriegsamtstellen treten überall da, wo Kriegsamtstellen bestehen, die Kriegsamtstellen; beim Fehlen von Kriegsamtstellen tritt an deren Stelle das Kriegsministerium.

§ 8. Landeszentralbehörden.

a) Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer im Sinne dieser Bekanntmachung als Kommunalverband, Gemeinde, Vorstand des Kommunalverbandes und als Gemeindevorstand anzusehen ist.

b) Die Landeszentralbehörden können im Einvernehmen mit dem Reichskommissar für die Kohlenverteilung andere Stellen als die Vorstände der Kommunalverbände oder Gemeinden mit den in dieser Bekanntmachung den Vorständen der Kommunalverbände oder Gemeinden zugewiesenen Aufgaben beauftragen oder einzelne dieser Aufgaben sich selbst vorbehalten.

c) Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen beauftragten Stellen können einzelnen Gemeinden oder Gruppen von Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern die in dieser Bekanntmachung den Gemeinden von mehr als 10 000 Einwohnern zugewiesenen Aufgaben übertragen.

§ 9. Auspreis für den Mehrverbrauch.

Verbraucher, die von einem Stromversorgungsunternehmen elektrische Arbeit gegen Bezahlung erhalten, haben für jede trotz besonderer Warnung über die zugelassene Menge hinaus verbrauchte Kilowattstunde einen Auspreis von 50 Pfennigen zu zahlen.

§ 10. Strafbestimmungen.

a) Wer trotz besonderer Warnung mehr elektrische Arbeit verbraucht, als nach dieser Bekanntmachung und den Ortsvorschriften oder den gemäß § 6 getroffenen Anordnungen des Vertrauensmannes zulässig ist, oder wer den Vorschriften des § 2 dieser Bekanntmachung oder den auf Grund dieser Bekanntmachung erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

b) Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein. Antragsberechtigt ist

1. der Reichskommissar für die Kohlenverteilung oder die von ihm mit der Antragstellung schriftlich beauftragte Person,
2. bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften, die von einer anderen Behörde als dem Reichskommissar für die Kohlenverteilung auf Grund dieser Bekanntmachung ergangen sind, die Behörde, die sie erlassen hat, bei Verfehlungen gegen § 2 dieser Bekanntmachung die Kriegsamtstelle.

Nichtet sich der Antrag gegen einen Reichs-, Staats- oder Kommunalbeamten wegen einer in Ausübung seiner Dienstgeschäfte begangenen Zuwiderhandlung, so ist nur der Reichskommissar für die Kohlenverteilung antragsberechtigt.

§ 11. Schluß- und Übergangsbestimmungen.

a) Vorstehende Bestimmungen treten mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

b) Bei besonders kriegsnotwendigen Betrieben oder Betriebsabteilungen kann von der Kriegsamtstelle bis zur Regelung der Einschränkung der Verbrauch elektrischer Arbeit im bisherigen Umfange gestattet werden, jedoch längstens bis zum 30. November 1917.

c) Die Kommunalbehörden haben diese Bekanntmachung und die von ihnen aufgestellten Ortsvorschriften öffentlich bekanntzumachen und die Ortsvorschriften nach Erlaß sogleich dem Reichskommissar für die Kohlenverteilung vorzulegen.

Berlin, den 2. November 1917.

Der Reichskommissar für die Kohlenverteilung. Stuf.

Egk.-Nr. 3200 R. W. Diez, den 11. Dezember 1917.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Die Nachprüfung der Zurückstellungen landwirtschaftlicher Betriebsleiter und landwirtschaftlicher Arbeiter durch das Kriegswirtschaftsamt in Frankfurt a. M. findet im Hof von Holland zu Diez wie folgt statt:

Am 10. Dezember für die Gemeinden: Altdiez, Althausen, Aull, Balduinstein, Becheln, Berghausen, Bernroth, Diebrich, Dirlenbach, Dremberg, Burgschwalbach, Diez, Dautenau, Dettighofen, Dörnberg, Dornholzhäusen, Eppenrod, Flacht, Freindiez.

Am 10. Dezember für die Gemeinden: Weilmünster, Weilmünster, Gindringen, Gutenacker, Hahnstätten, Heistenbach, Herold, Hünberg, Holzappel, Holzheim, Isfelbach, Kaltenholzhäusen, Kimmernau, Klingelbach, Korbach, Lohrheim, Bollschelb, Mieselberg, Mittelfischbach, Nassau, Nezbach, Niederweissen, Niedertiefenbach, Oberfischbach, Oberneisen.

Am 21. Dezember für die Gemeinden: Pohl, Reddenroth, Reitter, Roth, Ruppenrod, Schaumburg, Scheidt, Schöndorf, Schönborn, Schweißhausen, Seelbach, Singhofen, Steinsberg, Sulzbach, Winden.

Das Geschäft beginnt vormittags 9 1/4 Uhr.

Es haben zu erscheinen die Herren Bürgermeister und je 2 Mitglieder des Wirtschaftsausschusses der beteiligten Gemeinden.

Sie wollen leghen — die Mitglieder des Wirtschaftsausschusses — dazu einladen und eine Bescheinigung über die erfolgte Ladung folgenden Wortlauts im Termine vorlegen:

„Ich bescheinige hiermit, auf den d. Mts. nach Diez geladen zu sein.“

Diez, den 11. Dezember 1917.

(Unterschrift.)

Statt noch nicht eingereichte Nachweisungen über zurückgestellte landwirtschaftliche Betriebsleiter und landwirtschaftliche Arbeiter sind sofort, aber spätestens zum 18. d. Mts. auf dem vorgeschriebenen Formular hier vorzulegen.

Kriegswirtschaftsamt des Unterlahnkreises.

J. S.

Schön, Kreisdeputierter.

Nichtamtlicher Teil

Land- und Forstwirtschaft.

Sämtliche Landwirte. Es wird uns geschrieben: Der Vorsitzende des Kreisausschusses Wehlar erläßt eine Bekanntmachung, nach welcher jedem Viehhalter des Kreises, der seinen Lieferungsverpflichtungen, sei es Butter oder Vollmilch, nicht nachkommt, zunächst die Petroleumkarte resp. die elektrische Beleuchtung, die Zuckerkarte und bei fortgesetzter Weigerung das Recht auf den Bezug sämtlicher durch den Kreis-Kommunalverband zur Herausgabe kommenden Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände zu entziehen ist. So streng diese Verordnung erscheint, so notwendig ist sie. Es muß leider festgestellt werden, daß man auf dem Land vielfach seinen Verpflichtungen in Milch- und Butterablieferungen nicht nachkommt, so daß zu den strengsten Maßregeln gegriffen werden muß, um diese Lieferungsverpflichtung zu erzwingen. Die Verhältnisse in den Großstädten liegen derart, daß unbedingt alles auf dem Land ersetzt werden muß. Es ist zu hoffen, daß die Einsicht in die tatsächlichen Verhältnisse die ländliche Bevölkerung veranlaßt, freiwillig ihren Verpflichtungen nachzukommen, so daß von Zwangsmaßnahmen, die immer nur ungern erlassen werden, künftighin Abstand genommen werden kann.